

## Quarantäneverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz haben sich demnach **selbstständig** in Quarantäne zu begeben.

Eine Aufforderung des Gesundheitsamtes erfolgt nicht.

### Quarantänezeiten:

Krankheitsverdächtige/r: ( <i>Symptomatische Personen, die sich einem Test unterziehen</i> )	Bis zum Erhalt des negativen Tests
Positiv getestete Personen (mittels Abstrich):	10 Tage nach Vornahme des Abstrichs (Unabhängig von Symptomen); Voraussetzung ist mind. 48 h Symptomfreiheit vor Entlassung
Positiv getestete Personen (mittels Schnelltest):	Bis zum Erhalt eines negativen Abstrichs (PCR); wird kein Abstrich durchgeführt: 10 Tage nach Vornahme des Schnelltests; Voraussetzung ist 48 h Symptomfreiheit
Hausstandsangehörige:	14 Tage nach Vornahme des Abstrichs beim Indexfalls; Verkürzung ab 10. Tag mittels negativem Schnelltest oder Abstrichs; Test darf frühestens am 10. Tag durchgeführt werden
Kontaktpersonen der Kategorie 1:	14 Tage nach letztem Kontakt zu dem Indexfall; Verkürzung ab 10. Tag mittels negativem Schnelltest oder Abstrichs; Test darf frühestens am 10. Tag durchgeführt werden
Kita-/Schulcluster:	10 Tage nach letztem Kontakt zu dem Indexfall; Verkürzung ab 5. Tag mittels negativem Schnelltest oder Abstrichs; Test darf frühestens am 5. Tag durchgeführt werden

Personen, die ihrer Absonderungspflicht nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### Zum Nachlesen:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/AEnderungsverordnung\\_Absonderungsverordnung/AbsonderungsVO\\_konsolidierte\\_Fassung.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/AEnderungsverordnung_Absonderungsverordnung/AbsonderungsVO_konsolidierte_Fassung.pdf)